

4227/AB XX.GP

zur Zahl 4521/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend einiger ungeklärter Fragen hinsichtlich des flämischen Schriftstellers Robert Verbelen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Besteht der "Ständige Kriegsrat der Provinz Brabant" noch heute auf dem Gebiet des Königreiches Belgien?

Wenn ja, ist sein Bestehen unumstritten oder gibt es unter den dortigen Rechtsgelehrten schwerwiegende Bedenken und zutreffendenfalls, um welche Bedenken handelt es sich?

Wenn nein, wann und durch wen wurde er aufgelöst bzw. sind seine ausgesprochenen Urteile auch heute noch heute in Rechtskraft, werden als gültig abgesehen und gegebenenfalls vollzogen?

2. Handelte oder handelt es sich beim "Ständigen Kriegsrat der Provinz Brabant" um ein schon vor der Besetzung Belgiens durch die Deutsche Wehrmacht bestanden habendes Militärgericht, dessen Zuständigkeit sich ausschließlich auf Angehörige des belgischen Militärs erstreckt?

Wenn nein, wer konnte von ihm und warum angeklagt werden?

3. Wurde der "Ständige Kriegsrat der Provinz Brabant" etwa erst während oder nach der Besetzung Belgiens durch die Deutsche Wehrmacht eingerichtet?

Wenn ja, wann und durch wen wurde er eingerichtet und nach welchem Verfahrensablauf wurde dort angeklagt, verhandelt und entschieden?

4. Entschied der “Ständige Kriegsrat der Provinz Brabant” ausschließlich und endgültig oder war ein Rechtszug an eine überprüfende obere Instanz vorgesehen?
5. Entsprechen die Urteile des “Ständigen Kriegsrates der Provinz Brabant” den Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg an die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten der EMRK heute stellt?
6. Warum wurde das Urteil des “Ständigen Kriegsrates der Provinz Brabant” von der österreichischen Justiz nicht anerkannt?
7. Ist es zutreffend, daß der Staatsanwalt am 19. Juni 1978 gem. § 227 Abs. 1 StPO vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage gegen Robert Verbelen zurücktrat und sohin das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde?
8. Lag der Grund dafür in einer Weisung einer vorgesetzten Behörde?
Wenn ja, um welche Behörde handelte es sich und wie lautete der Wortlaut der Weisung?
Wenn nein, welcher Grund war sonst dafür ausschlaggebend?
9. Gilt Verbelen durch den Rücktritt des Staatsanwaltes von der Anklage als unbescholten im Sinne der österreichischen Rechtsordnung?
Wenn ja, ist dadurch der Wahrspruch der Geschworenen vom 21. Dezember 1965 in Rechtskraft erwachsen oder hat der öffentliche Ankläger dadurch lediglich zum Ausdruck bringen wollen, daß die Republik Österreich keinen weiteren Grund mehr für eine Strafverfolgung zu erblicken vermag?
Wenn nein, welche Rechtswirkungen sind damit sonst verbunden?
10. Ist es nach der österreichischen Rechtsordnung zulässig, Verbelen das Urteil des “Ständigen Kriegsrates der Provinz Brabant” neuerlich vorzuwerfen, ohne nicht zumindest den Wahrspruch der Geschworenen und den Rücktritt des Staatsanwaltes anzuführen?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, welche Rechtsbehelfe stehen etwaigen Angehörigen oder Nachkommen dagegen zur Verfügung?
11. Ist es zutreffend, daß eine wissentliche Unterschlagung dieses Umstandes in der Begründung eines Bescheides, alleine wegen des § 37 AVG geeignet sein kann, den Tatbestand des Verbrechens des Amtsmißbrauches zu erfüllen?
Wenn ja, werden Sie veranlassen, daß der Akt der Bezirkshauptmannschaft

Wels - Land zu Sich 01 - 111 - 1998 - P/ZE vom 24. April 1998 der Staatsanwalt - schaft Wels zur Begutachtung vorgelegt wird?

Wenn nein, warum nicht?

12. Wurde außer dem genannten Strafverfahren jemals gegen Verbelen Anklage erhoben, weil er "einschlägige Bücher und Beiträge" verfaßt, und auch "revisio - nistische und die NS - Zeit glorifizierende Vorträge" gehalten haben soll?

Wenn ja, wann wurde Verbelen angeklagt, wo wurde er angeklagt, wessen wurde er beschuldigt und wie endigten die Verfahren?

13. Begründet die im oben genannten Bescheid erhobene Behauptung, Verbelen habe "die NS - Zeit glorifizierende Vorträge" gehalten, den Verdacht, daß hierbei regelmäßig der § 3g Verbotsgesetz verwirklicht wurde, nach dem "jede einsei - tig vorteilhafte Darstellung des Nationalsozialismus" dem § 3g Verbotsgesetz entsprechend verboten ist?

Wenn ja, ist jemals eine entsprechende Anzeige durch die zuständigen Sicher - heitsbehörden oder das BMI bei den zuständigen Staatsanwaltschaften einge - langt und zutreffendenfalls, was geschah mit diesen in der weiteren Folge?

Wenn nein, wie erklären Sie sich das damalige Schweigen der zuständigen Behörden und die nunmehrige Auskunftsfreudigkeit derselben über sieben Jah - re nach dem Tode Verbelen's?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Da sich diese Fragen auf Institutionen eines anderen Staates und somit auf keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes beziehen, bitte ich um Verständnis, wenn ich von einer Beantwortung absehe.

Zu 6:

Im Zeitpunkt des in Abwesenheit des Robert Jan Verbelen erfolgten Urteilspruches des Ständigen Kriegsrates der Provinz Brabant vom 14. Oktober 1947 war der Ge - nannte belgischer Staatsbürger. Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 2. Juni 1959 wurde ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Er war demnach zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens beim Landesgericht für Strafsachen Wien im April 1962 österreichischer Staatsbürger.

§ 36 des damals geltenden Strafgesetzes lautete wie folgt:

“Von Verbrechen der österreichischen Staatsbürger im Auslande.

§ 36. Wegen Verbrechen, die ein österreichischer Staatsbürger im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.”

Daraus ergibt sich, daß eine Strafverfolgung eines österreichischen Staatsbürgers (auch wenn er zum Zeitpunkt der Tatverübung noch Ausländer war) wegen eines im Ausland begangenen Verbrechens nach österreichischem Recht zu erfolgen hatte; allerdings war auf das ausländische (Tatort-)Recht Bedacht zu nehmen, wenn danach die Behandlung gelinder ausgefallen wäre (§ 40 StG).

Die von der Königlich - Belgischen Regierung begehrte Auslieferung des Robert Verbelen auf Grund des Urteils des Ständigen Kriegsrates der Provinz Brabant vom 14. Oktober 1947 zur Vollstreckung der über ihn verhängten Todesstrafe wurde daher mit Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 6. Februar 1963 abgelehnt.

Dieser Beschluß wurde vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 25. März 1963 gemäß § 59 StPO (in der damals geltenden Fassung) genehmigt.

Eine Prüfung der Rechtsnatur des Ständigen Kriegsrates der Provinz Brabant und der Vereinbarkeit des Verfahrens dieser Behörde mit der Menschenrechtskonvention hat im damaligen Verfahren somit nicht stattgefunden; es bestand dafür auch kein Anlaß.

Zu 7 und 8:

Mit Urteil des Geschwornengerichtes beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 21. Dezember 1965 wurde Robert Jan Verbelen von der wider ihn erhobenen Anklage in allen fünf Anklagepunkten freigesprochen. Mit Entscheidung vom 11. Mai 1967 hob der Oberste Gerichtshof in teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Wien das Urteil in drei Fakten auf und verwies die Strafsache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Geschwornengericht am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zurück, im übrigen wurde die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen (und ist in diesem Umfang der Freispruch rechtskräftig geworden). Nach Durchführung ergänzender Erhebungen berichtete die Staatsanwaltschaft Wien am 28. April 1978

über ihr Vorhaben, wegen ungünstiger Beweissituation und wegen des Eintritts der Vollstreckungsverjährung nach belgischem Recht die Anklage hinsichtlich der noch offenen Fakten zurückzuziehen. Nach Befassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz mit diesem Vorhaben trat die Staatsanwaltschaft Wien am 19. Juni 1978 von den noch offenen Anklagepunkten zurück, worauf der Vorsitzende das Verfahren gemäß § 227 Abs. 1 StPO eingestellt hat. Es erging somit keine Weisung einer vorgesetzten Behörde.

Zu 9:

Gerichtliche Unbescholtenheit im Sinne des § 1 Abs. 4 des TilgungsG ist jedem Menschen zuzugestehen, der keine ungetilgten Verurteilungen aufzuweisen hat. Der oben zu 7 und 8 geschilderte Ausgang eines ohne Schuldspruch beendeten Verfahrens führt nicht zum Verlust der Unbescholtenheit. Sollte Verbelen zum damaligen Zeitpunkt unbescholten gewesen sein, hat sich an dieser Unbescholtenheit somit nichts geändert.

Zu 10:

Ausländische Hoheitsakte wie das hier in Rede stehende Urteil des Ständigen Kriegsrates von Brabant können für den österreichischen Rechtsbereich Bedeutung erlangen. Hat nämlich eine ausländische Behörde eine Person einer Tat schuldig gesprochen, die auch nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, und hat sie im Verfahren die Grundsätze des Artikels 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beachtet, wird der ausländische Hoheitsakt durch Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 73), des Tilgungs- und Strafregistergesetzes (§ 7 bzw. § 2 Abs. 3) der Verurteilung durch ein inländisches Strafgericht gänzlich gleichgestellt. Die rechtlichen Nachteile, die damit verbunden sind, erlöschen erst durch die Tilgung. Ausländische (MRK - konforme) Verurteilungen, mit denen auf die Todesstrafe erkannt wurde, sind nach herrschender Auffassung inländischen Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe gleichzusetzen. Sie unterliegen daher gemäß § 5 des TilgungsG nicht der Tilgung und schließen auch die Tilgung anderer Verurteilungen aus.

Aber auch wenn ein ausländischer Hoheitsakt die Voraussetzungen für seine Gleichstellung mit einer inländischen Verurteilung nicht erfüllt, stellt er gleichwohl eine Tatsache dar, die für den österreichischen Rechtsbereich von Bedeutung sein kann. Ob dies der Fall ist, welche Schlüsse aus der ausländischen Entscheidung zu ziehen sind und ob es zusätzlicher Ermittlungen bedarf, um sie richtig würdigen zu

können, hängt vom jeweiligen Verfahrensgegenstand und von den Vorschriften ab, die zur Anwendung zu kommen haben. Die Beurteilung dieser Fragen obliegt der für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörde. Diese Behörde hat auch zu prüfen, ob die Verwertung des ausländischen Hoheitsaktes Interessen Dritter berührt und in welcher Weise darauf Rücksicht zu nehmen ist.

Zu 11:

Sollte es in einem Verfahren oder in einem Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu Unzukömmlichkeiten gekommen sein, so kommen für deren Behebung grundsätzlich die Regelungen des hierfür vorgesehenen verwaltungsbehördlichen Rechtsmittelverfahrens in Betracht. Ob durch wissentliche Unterlassung von verfahrensrelevanten Tatsachen oder Verfahrensergebnissen ein amtsmißbräuchliches Verhalten gesetzt wird, hat im Einzelfall zunächst der öffentliche Ankläger zu beurteilen.

Der anfragegegenständliche Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land vom 24. April 1998 war bereits Gegenstand mehrerer Anzeigen an die Staatsanwaltschaft Wels. Diese hat nach Einholung der ihr erforderlich erschienenen Unterlagen, darunter auch einer Ablichtung dieses Bescheides vom 24. April 1998, mangels Vorliegens eines strafbaren Verhaltens die Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

Zu 12:

Dem Bundesministerium für Justiz sind weitere Anklagen nicht bekannt.

Zu 13:

Der genaue Inhalt des zitierten Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29. November 1985, Slg.NF 10.705, festgestellt hat, stellt das im § 3g Verbotsgesetz enthaltene Wiederbetätigungsverbot unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht dar, das von jedem Staatsorgan im Rahmen seines Wirkungsbereiches als "umfassende Maßgabe jeglichen staatlichen Verhaltens" zu beachten ist. Der Verfassungsgerichtshof führte hierzu aus:

Die kompromißlose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik. Ausnahmslos jede Staatstätigkeit hat sich an diesem Verbot zu orientieren. Es darf kein behördlicher Akt gesetzt werden, der eine Mitwirkung des Staates an nationalsozialistischer Wiederbetätigung bedeuten würde.

Das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung steht dieser Annahme nicht im Weg. Denn jede Behörde hat § 3g VerbotsG nur in dem für die Bewältigung ihrer Aufgaben vorgesehenen rechtsstaatlich geordneten Verfahren zu beachten. Daß niemand ohne ordentliches Verfahren wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung verurteilt werden darf, kann kein Hindernis für die Feststellung einer Verbotsverletzung sein, wenn von dieser Vorfrage die Beachtlichkeit eines Vorhabens oder Begehrens abhängt. Denn anders als die Verurteilung hat eine solche Feststellung nur jene Rechtsfolgen, die Gegenstand des vor der Behörde jeweils durchzuführenden Verfahrens sind. Die Rechtsordnung darf auch dann der nationalsozialistischen Wiederbetätigung keine Unterstützung gewähren, wenn eine Verurteilung noch nicht ergangen ist. Im Bereich des Vereins- und Versammlungswezens steht das übrigens außer Streit.

Die der Anfrage allem Anschein nach zugrundeliegende Annahme, ein auf das Wiederbetätigungsverbot gestütztes Vorgehen der Vereinsbehörde setze voraus, daß einzelne Mitglieder des Vereins oder bestimmte Teilnehmer an Vereinsveranstaltungen nach dem Verbotsgesetz strafgerichtlich verfolgt und verurteilt worden seien, ist daher unzutreffend.